

BGer 4A_140/2015 vom 1. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_140_2015

FR: TF 4A_140/2015 du 1 avril 2015

IT: TF 4A_140/2015 del 1 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

In der Beschwerde wird formell beantragt, die Verfügung vom 19. Februar 2015 aufzuheben. Zu den Ziff. 1 und 3 der Verfügung finden sich indessen weder in den Rechtsbegehren noch in der Begründung weitere Ausführungen. Hinsichtlich der Ziff. 2 beantragt die Beschwerdeführerin, der Vorinstanz Anweisungen betreffend die Höhe des Kostenvorschusses zu geben. Ein derartiger Antrag genügt nur, wenn das Bundesgericht bei Gutheissung der Beschwerde die Höhe des Kostenvorschusses nicht selbst festsetzen könnte (vgl. BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 135; 133 III 489 E. 3.1; je mit Hinweisen). Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben. Indem die Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung ausführt, sie könne sich gegebenenfalls damit abfinden, dass der Kostenvorschuss neu auf den Betrag von Fr. 9'375.-- festgesetzt würde, beantragt sie sinngemäss eine Herabsetzung des Kostenvorschusses auf diesen Betrag. In diesem Sinne ist ihr Rechtsbegehren entgegenzunehmen.

E. 2

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Gegen solche Zwischenentscheide ist die Beschwerde in Zivilsachen - abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115; 139 V 604 E. 3.2 S. 607; 138 III 333 E. 1.3.1 S. 335; je mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115; 134 III 188 E. 2.2 S. 191). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben. Dementsprechend obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f., 522 E. 1.3 a.E. S. 525; je mit Hinweis).

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Zwischenentscheide, mit denen zwecks Sicherstellung der mutmasslichen Gerichtskosten ein Kostenvorschuss verlangt wird, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, wenn die Zahlungsaufforderung mit der Androhung verbunden wird, dass im Säumnisfall auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Urteile des Bundesgerichts 5A_582/2013 vom 12. Februar 2014 E. 1, nicht publ. in: BGE 140 III 65 ; 4A_226/2014

vom 6. August 2014 E. 1.1; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 402 E. 1.2 S. 403; 128 V 199 E. 2b und 2c S. 202 ff.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin geht davon aus, die Eintretensvoraussetzungen seien offensichtlich gegeben. Sie verweist auf die Androhung des Nichteintretens bei Nichtleistung des Kostenvorschusses und ihre Ausführungen zur Mittellosigkeit im kantonalen Verfahren, die sie in der Beschwerde unter Beilage der Bilanzen per 31. Dezember 2012 bis 2014 dahin gehend zusammenfasst, sie verfüge zur Zeit nur noch über EUR 2'699.-- an flüssigen Mitteln und die letzten Einträge in der Höhe von EUR 63'000.-- habe sie im Jahre 2012 einvernahmt.

Die Beschwerdeführerin beanstandet den angefochtenen Entscheid im Wesentlichen in zwei Punkten. Sie erachtet den ursprünglich verfügten Kostenvorschuss von Fr. 75'000.-- bei einem angenommenen Streitwert von gut Fr. 1.1 Mio. als offensichtlich übersetzt und ist der Auffassung, die Herabsetzung auf Fr. 37'500.-- beseitige lediglich eine offensichtliche Gesetzeswidrigkeit. Dieser Betrag sei in Nachachtung des zit. Urteils 4A_356/2014 mit Blick auf ihre finanzielle Situation zu reduzieren. In diesem Zusammenhang rügt sie insbesondere, dass die Vorinstanz für einen Teilverzicht auf den Kostenvorschuss von ihr Ausführungen zur Mittellosigkeit ihrer Gesellschafter (und gegebenenfalls ihrer Organe und der interessierten Gläubiger) verlange. Für die Aufstellung einer solchen zusätzlichen Voraussetzung für den Anspruch auf einen Teilverzicht auf den gerichtlichen Kostenvorschuss, welche in gewissen bundesgerichtlichen Urteilen zum ausnahmsweise gegebenen Anspruch einer juristischen Person auf unentgeltliche Prozessführung statuiert werde, bestehe im zit. Urteil 4A_356/2014 keinerlei formelle Grundlage. Auch in materieller Hinsicht wäre eine analoge Anwendung der Grundsätze betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gerechtfertigt, weil so faktisch eine im Gesetz nicht vorgesehene Nachschusspflicht für Aktionäre aufgestellt würde, indem diese zur offenen Interzession für die Aktiengesellschaft gezwungen würden. Die Vorinstanz habe das zit. Urteil 4A_356/2014 falsch ausgelegt und aus ihm nicht gerechtfertigte Konsequenzen gezogen.

E. 2.3

Die Begründung der Beschwerde offenbart ein zentrales Missverständnis. Im zit. Urteil 4A_356/2014 ist das Bundesgericht auf die Beschwerde mangels Substanziierung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht eingetreten. Es hat die Angemessenheit des Kostenvorschusses in keiner Weise geprüft und lediglich allgemein die Möglichkeit eines (Teil-) Verzichts auf den Vorschuss erörtert (vgl. zit. Urteil 4A_356/2014 E. 1.2.2). Welche Anforderungen an den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Partei zu stellen sind und ob bei einer juristischen Person die Leistungsfähigkeit der an ihr wirtschaftlich Berechtigten eine Rolle spielt, bildete weder Gegenstand des Entscheides, da die Frage mangels Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen nicht zu prüfen war, noch der Anmerkung. Die Vorinstanz wäre nicht verpflichtet gewesen, eine Anpassung des Kostenvorschusses vorzunehmen, da dessen Angemessenheit durch das Bundesgericht gar nicht beurteilt wurde. Das Bundesgericht hat lediglich erkannt, zur notwendigen Substanziierung der Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gehöre, dass die beschwerdeführende Partei ihre Mittellosigkeit darlege.

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin thematisiert in ihrer Beschwerde die Frage, ob für einen Teilverzicht auf den Kostenvorschuss von ihr Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation der an der Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigten verlangt werden dürfen. Da gemäss dem zit. Urteil 4A_356/2014 zur notwendigen Substanziierung der Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gehört, dass die beschwerdeführende Partei ihre Mittellosigkeit darlegt, stellt sich auch in diesem Rahmen die Frage, ob zur Darlegung der Mittellosigkeit Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation der an der Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigten notwendig sind. Diesfalls wären die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Mittellosigkeit ungenügend und könnte erneut nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Auf die Frage braucht indessen nicht vertieft eingegangen zu werden, aus folgendem Grund:

E. 2.4.1

Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, ihre finanzielle Situation habe sich seit dem zit. Urteil 4A_356/2014 verschlechtert. Sie beanstandet den angefochtenen Entscheid nicht, soweit er eine Abänderung mit Blick auf die seit dem ursprünglichen Entscheid veränderten Verhältnisse (Aufwertung des Franken) ablehnt. Sie rügt vielmehr wie schon bezüglich der ursprünglichen Verfügung die Höhe des Kostenvorschusses mit Blick auf die gesetzlichen Regeln und verlangt zudem die Berücksichtigung ihrer unveränderten finanziellen Situation.

E. 2.4.2

Die Beschwerdeführerin ist aber bereits einmal an das Bundesgericht gelangt und hat die von ihr behauptete Übermässigkeit des Kostenvorschusses thematisiert. Auf diese Beschwerde konnte das Bundesgericht mit Blick auf die ungenügende Darlegung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht eintreten (vgl. zit. Urteil 4A_356/2014). Vor dem Hintergrund, dass sich das Bundesgericht aus prozessökonomischen Gründen wenn möglich nur einmal mit einem Fall befassen soll (vgl. E. 2.4.1), kann es nicht zulässig sein, die bereits einmal ohne hinreichende Darlegung der Eintretensvoraussetzungen thematisierte Frage anlässlich des nächsten Zwischenentscheides erneut aufzuwerfen, nachdem die Beschwerde mit Blick auf den erfolgten Nichteintretensentscheid verbessert wurde. Es wäre vielmehr an der Beschwerdeführerin gewesen, dem Bundesgericht mit hinreichenden Ausführungen zu ihrer Mittellosigkeit bereits im Verfahren 4A_356/2014 die Möglichkeit zur Prüfung der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen zu eröffnen. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. zum analogen Problem bei der Anfechtung eines Zwischenentscheides nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG : Urteil des Bundesgerichts 4A_458/2012 vom 30. Oktober 2012 E. 1.2). Das Bundesgericht kam im Urteil 4A_356/2014 zum Schluss, es sei kein nicht wieder gutzumachender Nachteil dargetan. War bei einem Kostenvorschuss von Fr. 75'000.-- nicht von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil auszugehen, kann dieser nicht dadurch entstehen, dass die Vorinstanz den Kostenvorschuss nunmehr substantiell reduziert hat.

E. 3

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, selbst in diesem Fall seien ihr keine Kosten aufzuerlegen, da sie die Beschwerde in guten Treuen und im Vertrauen auf die klaren Ausführungen im zit. Urteil 4A_356/2014 erhoben habe. Davon kann indessen keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin misst vielmehr dem zit. Urteil 4A_356/2014 eine Bedeutung zu, die ihm als Nichteintretensentscheid, der die

aufgeworfenen Fragen mit Blick auf eine allfällige Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid (Art. 93 Abs. 3 BGG) nicht zu präjudizieren hat, gar nicht zukommen kann. Daher wird sie kostenpflichtig. Da keine Vernehmlassung eingeholt wurde, ist keine Parteienschädigung geschuldet. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.